

## **Satzung zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft in der Stadt Hohenstein-Ernstthal**

1. Die Ehrenbürgerschaft der Stadt Hohenstein-Ernstthal wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung - durch eine 2/3 Mehrheit aller Stadtverordneten - durch den Bürgermeister verliehen.  
Die Begründung zur Verleihung einer Ehrenbürgerschaft ist schriftlich allen Fraktionen spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung zuzuleiten.  
Erst nachdem die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Hohenstein-Ernstthal im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gefasst hat, ist diese dem künftigen Ehrenbürger anzutragen.
2. Die Ehrenbürgerschaft kann verliehen werden an Bürger,
  - die sich durch außerordentliche hohe Verdienste um die Entwicklung der Stadt ausgezeichnet oder
  - die durch großen persönlichen Einsatz und ihr unmittelbares Wirken zur Repräsentanz der Stadt im nationalen und internationalen Leben beigetragen haben.
3. Vorschlagsberechtigt sind alle Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeister.
4. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist nicht an Bürger der Stadt gebunden.
5. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in einem Festakt staatlicher bzw. städtischer Fest- und Feiertage, zu Jubiläen des Ehrenbürgers oder in einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung.  
Sie besteht aus:
  - der Laudatio
  - der Verleihungsurkunde
  - der Eintragung in das Ehrenbuch
  - einem Ehrengeschenk.
6. Die Verleihung kann mit einem Empfang oder einem Essen verbunden werden. An der Verleihung nehmen Vertreter aller Fraktionen im Verhältnis der Sitzzahl in der Stadtverordnetenversammlung teil. Programm und Gästeliste des Festaktes werden auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
7. In begründeten Fällen kann die Ehrenbürgerschaft mit Beschluss der Stadterordnetenversammlung, 2/3 Mehrheit aller Stadtverordneten, aberkannt werden.
8. Rechte der Ehrenbürger
  - Bei repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Anlässen der Stadt teilzunehmen.
  - Auf der Grundlage ihrer großen persönlichen Verdienste, ihrer Erfahrungen und Kenntnisse beratend auf die weitere Gestaltung der Kommune Einfluss zu nehmen.
  - Im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung oder des Bürgermeisters als Repräsentanten der Stadt im nationalen und internationalen Leben aufzutreten, um das Ansehen der Stadt würdig zu repräsentieren und zu mehren.
9. Bei Glückwünschen und Ehrungen sowie im Falle des Ablebens von Ehrenbürgern der Stadt Hohenstein-Ernstthal ist entsprechend der Regelung der Stadtverwaltung zu verfahren, soweit durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nichts anderes festgelegt wurde.

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Trinks  
Bürgermeister

Hohenstein-Ernstthal, den 23.02.1993